



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0007-07-8

= RSS-E 3/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Akad. Vfkm. KR Kurt Dolezal, KR Siegfried Fleischacker und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2007 in der Kfz-Kaskoversicherungssache

gegen

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, dem Antragsgegner zu empfehlen, Deckung zu gewähren, wird abgewiesen.

Begründung:

Zwischen Antragsteller und der antragsgegnerischen Versicherung besteht hinsichtlich des PKW mit dem Kennzeichen ein Kfz-Kasko-Versicherungsvertrag (Polizzennummer). Am 22.9.2006 gegen Mitternacht kam der antragstellende Versicherungsnehmer mit seinem Fahrzeug auf der Fahrt von nach im Bereich einer Brücke ins Schleudern und stieß gegen den das Grundstück von der Fahrbahn abgrenzenden Zaun der .

Durch diesen Anstoß erlitt der PKW schwere Sachschäden (Totalschaden), der Zaun zerbrach.

Nach eigenen Angaben nahm der Versicherungsnehmer dem Fahrzeug die hintere Kennzeichentafel ab (die vordere war beim Unfall bereits herabgefallen) und legte diese auf den Beifahrersitz. Er versuchte in der Folge vergeblich, die

Grundstückseigentümerin durch Läuten und Klopfen an der Haustür über den Sachverhalt zu informieren. Nach eigenen Angaben unterließ er die Verständigung der nächstgelegenen Polizeidienststelle, weil er hierzu keine Veranlassung sah. Der von ihm zugezogene Abschleppdienst riet ihm aber, das Fahrzeug an der Unfallstelle (offenbar gesichert) stehen zu lassen, um nicht den Eindruck der Fahrerflucht zu erwecken. Die Versicherung verweigerte unter Hinweis auf § 4 Abs 5 StVO die Zahlung (Schadenfallnummer [REDACTED]).

Unter Berücksichtigung der bisherigen Beweislage folgt rechtlich:

Bei Verursachung eines Sachschadens durch einen PKW hat dessen Lenker nach § 4 Abs 5 StVO die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen. Gemäß Art 7 Z 3.2 AKKB trifft den Kfz-Kasko-Versicherungsnehmer die Obliegenheit, alles Zweckdienliche zur vollständigen Aufklärung des Versicherers über den Schadensfall unmittelbar danach vorzunehmen. Der Kasko-Versicherungsnehmer ist sogar verpflichtet, Umstände anzugeben, die für ihn nachteilig sein können. Die Verpflichtung zur umgehenden Verständigung der nächsten Polizeidienststelle bei Fremdschäden dient neben dem Identitätsnachweis auch der Überprüfung der Fahrtüchtigkeit des Unfallslenkers. Um dem Kfz-Kasko-Versicherer Leistungsfreiheit zu verschaffen, muss dieser noch den Verdacht beweisen, dass ihm der Versicherungsnehmer eine wichtige Information unterschlagen hat.

Ist ein solcher Verdacht in Zusammenhang mit der Obliegenheitsverletzung erwiesen, liegt es am Versicherungsnehmer, den Kausalitätsgegenbeweis anzutreten, d.h. im vorliegenden Falle nachzuweisen, dass die besagte Obliegenheitsverletzung keinerlei Einfluss auf die Beurteilung des Schadensfalles genommen hat.

Im vorliegenden Fall hat sich der Versicherungsnehmer allein durch die zugestandene Tatsache der Abnahme der hinteren

Kennzeichentafel und durch die unterlassene Verständigung der nächsten Polizeidienststelle prima vista in den Verdacht gebracht, dass er seine Identität nicht preisgeben wollte, indem er sich vom Unfallsort entfernte. Dies kann nach der Lebenserfahrung nur so gedeutet werden, dass er eine Überprüfung der Fahrtüchtigkeit vermeiden wollte. Der antragstellende Versicherungsnehmer hat für dieses sein Fehlverhalten keine plausible Begründung angeboten und daher den Kausalitätsgegenbeweis nicht einmal angetreten. Die Empfindung, keine Veranlassung zu haben, die Polizei zu verständigen, kann einen Verstoß gegen eine gesetzliche Bestimmung, die einen wesentlichen Bestandteil der Lenkerprüfung darstellt, nicht rechtfertigen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 10. Mai 2007